

das Interesse der Real-Gläubiger noch Maßgabe der §§. 117 ff. des Gesetzes über Ablösungen und Gemeintheiltheilungen vom 23. März 1838 wahrzunehmen hat.

Kosten auf dem Rechte oder auf dem Grundstück, mit welchem ein solches Recht verbunden ist, Real-Lasten oder Ablösungs-Renten für frühere Real-Lasten oder andere Abentrichtungen, so sind die dießfalligen Berechtigten befugt, die Aufhebung jenes Verhältnisses und die Befriedigung aus den für den Wegfall der Verbieterrechte ermittelten Entschädigungskapitalen zu verlangen. Kann jedoch der Verpflichtete nachweisen, daß die gedachten Lasten dem Grundstück schon vor der Verbindung der Gewerbeberechtigung mit demselben auferlegt haben, so kann der Berechtigte aus dem Wegfalle des Verbieterrechts einen Anspruch auf Ablösung nicht ableiten.

Das Landrathsamt hat die gütliche Erledigung der ihm bekannten Ansprüche zu versuchen, im Falle des Mißlingens aber die zu Befreiung der fraglichen Lasten nothwendig erforderliche Summe zu bestimmen und deren vorläufige Zurückbehaltung bei der im §. 8 geordneten Mittheilung aufzugeben, auch den Betheiligten solches bekannt zu machen. Diese zur Sicherstellung der erhobenen Ansprüche getroffene Verfügung ist jedoch wieder aufzuheben, wenn die Forderungsberechtigten nicht innerhalb sechs Monaten, von Zeit der ihnen geschenehen Bekanntmachung an gerechnet, die Aufhebung des fraglichen Verhältnisses im Wege der Ablösung beantragen und, daß dieses geschehen, dem Landrathsamt durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablösung grundherrlicher Rechte sollen, soweit es nicht schon jetzt der Fall, auf derartige Lasten und Abentrichtungen für den vorliegenden Zweck Anwendung finden.

#### §. 14.

Die Verhandlungen bei den Verwaltungsbehörden sind sportelfrei. Die nothwendigen Verläge werden aus der Verwaltungskasse dieser Behörden bestritten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstselbsthändig vollzogen und mit Unserem landesherrlichen Insigne bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Derslein, am 11. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Garbou.

Dinger.

Dr. v. Deulwig.